

zu den ökonomischen Staats-Ämtern nicht gestattet seyn.

3. Kommt bey dem gegenwärtigen Organisations-System die Ertheilung einer solchen Rehabilitation dem Obergericht zu, welchem mithin die dießfälligen Begehren zu überweisen sind.

Gegenwärtige Erläuterung soll nicht nur dem hiesigen Bezirks-Gericht, als Verbscheidung auf seine gethane Einfrage, sondern allen Bezirks-Gerichten durch die Herren Bezirksstatthalter zu Handen gestellt, und davon auch dem Obergericht Communication gegeben werden.

---

## Neue Wasenordnung vom 25ten April 1805.

§. 1. Es solle dem hiesigen Wasenmeister die Oberaufsicht des Wasenwesens im ganzen Canton überlassen werden.

§. 2. Derselbe stehet als solcher unter den unmittelbaren Befehlen des Sanitäts-Collegiums, und in höheren und wichtigeren Fällen, unter denjenigen des Kleinen Rathes.

§. 3. Ihme steht es zu, den Wasen in gehörige Abtheilungen und Bezirke einzuthellen, und die zu diesem Ende hin erforderlichen Unter-

geordneten anzustellen, jedoch mit Vorbehalt der bestimmten Anzeige an das Sanitäts-Collegium, sowohl der Urtheilungen selbst, als an wen er diesen oder jenen Bezirk überlassen habe, und unter der ausdrücklichen Ratifikation desselben.

§. 4. Er ist für alle seine Untergeordneten verantwortlich.

§. 5. Die Gemeinden sind verpflichtet, für den Wasen bestimmte Plätze anzuweisen; es können aber hiezu mehrere Gemeinden, je nach Maassgabe der Lokalität und des Bedürfnisses, sich mit einander verbinden.

§. 6. Der Wasenplatz soll an einem abgelegenen Ort, wo möglich eingezäunt, wohl verwahrt, und so beschaffen seyn, daß man wenigstens 6 Schuh tief graben kann.

§. 7. Alles gefallene Vieh solle dem Wasenmeister oder seinen Untergeordneten unverweilt gehörig angezeigt, und nichts willkürlich abgedeckt werden, so wie auch, wenn auf der Strasse dergleichen entdeckt würde, solches auf der Stelle durch den Wasenmeister oder seine Untergeordneten abgethan werden solle.

§. 8. Unter den Wasen, und was dem Wasenmeister zukommt, gehört alles gefallene Vieh, und jedes grosse Stück Vieh von 2 oder mehreren Jahren, so unter 5 fl. verkauft wird.

§. 9. Für das Abdecken eines jeden Stück Viehs solle in Zukunft die Belohnung in Geld bezahlt werden; nemlich 2 Franken von einem jeden grossen Stück Vieh, von welchem aber dann

die Haut, in soferne die Bewilligung des Gebrauchs derselben gestattet werden kann, dem Eigenthümer zufällt; und 1 Franken von Schmalvieh. Bey Pferden soll die Haut statt der Bezahlung überlassen werden.

§. 10. Bey auf der Straß fallendem oder gefallenem Vieh, hat es die nemliche Bewandniß auf Kosten der betreffenden Gemeinden, in sofern der Eigenthümer nicht bekannt ist.

§. 11. Wann der Wassenmeister über die Section oder Obduction eines Stück Viehs einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat, so bezieht er von Pferden und Vieh über 2 Jahren, über die bestimmten Abdeckungskosten, 15 Bagen; von demjenigen Vieh aber, so unter 2 Jahren ist, und dem Schmalvieh, nur die Hälfte, nemlich 7 1/2 Bagen.

§. 12. Der Wassenmeister und seine Untergeordneten haben allein das Recht abzudecken und zu verlocken. Sie sollen bey dem Verscharren alle mögliche Sorgfalt tragen, besonders die sie betreffenden Polizey-Ordnungen in Ansehung des Hornviehs und der Hunde, und alle in der Folge sich anschließenden Verordnungen getreu befolgen.

§. 13. Sie werden, wann sie bey Abdeckung eines Thiers Merkmale entdecken, die auf eine ansteckende Krankheit schließen lassen, solches sogleich dem nächsten Polizey-Beamten oder dem Bezirksarzt zu Handen des Sanitäts-Collegii, oder auch dem Sanitäts-Collegio selbst, anzeigen, und sorgfältig darüber wachen, daß durch schädliche Ausdünstungen abgestandener oder nicht ver-

locheter Thiere keine Krankheiten bey Menschen und Vieh entstehen.

§. 14. Sie werden besonders in der ihnen von dem Sanitäts-Collegio vorgeschriebenen Zeit die ihnen anvertrauten Abtheilungen fleißig durchziehen, und auf tolle wüthende Thiere, besonders auf Hunde, Katzen u. dergl. gestiffen wachen, selbige sogleich todschlagen, oder bey dergleichen erfolgenden Fällen, die Befehle der Vollziehungsbeamten pünktlich befolgen.

§. 15. Alle Jahr am Ende Christmonats wird der Oberwachenmeister von allen in den unter seiner Oberaufsicht stehenden Abtheilungen gefallen und abgedeckten Thieren, dem Sanitäts-Collegio ein getreues Verzeichniß nach einem ihm dießfalls von demselben zugustellenden Muster eingeben.

§. 16. Wenn der Wachenmeister sich in diesem oder jenem Fall beeinträchtigt glaubt, so hat er sich an das Sanitäts-Collegium zu wenden, so wie die Gemeinden oder Particularen im entgegengesetzten Falle das gleiche zu beobachten haben.

---

Verordnung vom 11ten May 1805, betreffend die Solzfrevel.

---

Wir Bürgermeister und der Kleine Rath des Cantons Zürich, entbleten allen unsern getreuen lieben Cantons-Einwohnern unsern geneigten Wil-